

WEISUNG FEUERWEHRAUFGEBOT BEI AUSLÖSUNG EINER GEFAHRENMELDEANLAGE

30.13 6. April 2006 (rev. 15. Juli 2019)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
2	EINSATZLEITZENTRALE	3
3	FEUERWEHRAUFGEBOT	3
4	FEUERWEHREINSATZ	3
5	INKRAFTTRETEN	3

Gestützt auf § 24a Abs. 2f des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1), § 15 der Feuerwehrverordnung (LS 861.2) sowie § 8 Abs. 1 lit. a der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211)

erlässt

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 ALLGEMEINES

- 1 Die Gefahrenmeldeanlagen haben eine entstehende Gefahr selbsttätig festzustellen und zu signalisieren sowie gefährdete Personen und Einsatzkräfte zu alarmieren.
- 2 Anlageeigentümer und Anlagebetreiber sind dafür verantwortlich, dass die Gefahrenmeldeanlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

2 EINSATZLEITZENTRALE

- 1 Die Feuerwehreinsatzleitzentrale (ELZ) ist verpflichtet, die Alarmeingänge der Gefahrenmeldeanlagen entgegenzunehmen und unverzüglich eine angemessene Einsatzformation der zuständigen Feuerwehr per Pager aufzubieten.
- 2 Es ist dem Bedienungspersonal der ELZ untersagt, Konferenzgespräche für solche Aufgebote zu führen. Ferner dürfen auch keine Rückrufe für so genannte Fehlauslösungen an die aufgebotene Feuerwehr gemacht werden.
- 3 Aus Sicherheitsgründen kann die ELZ der ausgerückten Feuerwehr allenfalls mitteilen, dass keine dringliche Fahrt mehr notwendig ist.

3 FEUERWEHRAUFGEBOT

1 Löst eine Gefahrenmeldeanlage bei der ELZ einen Alarm aus, wird unverzüglich eine Einsatz-Gruppe (Klein-Alarm, im Sinne der Erfüllung der Leistungsvorgaben von § 8 Abs. 1 lit.a der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen) der zuständigen Feuerwehr per Pager aufgeboten.

4 FEUERWEHREINSATZ

1 Für die aufgebotene Feuerwehr handelt es sich solange um einen Ernstfall, bis dies vor Ort eindeutig abgeklärt worden ist. Das Resultat ist der zuständigen Feuerwehreinsatzleitzentrale mittels Rückrufnummer mitzuteilen.

5 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 6. April 2006 (rev. 15. Juli 2019) in Kraft.